



Steuerliche Behandlung von Pensionen und Renten

Pensionen und Renten unterliegen grundsätzlich der Steuerpflicht. Während Pensionen bereits bei der Auszahlung besteuert werden, erfolgt die Besteuerung der Renten im Nachhinein bei der Einkommensteuererklärung.

Bei der Besteuerung der Pensionen wird ein jährlicher Freibetrag nicht versteuert. Dieser besteht aus einem Versorgungsfreibetrag sowie einem Zuschlag zum Versorgungsfreibetrag.

Die Höhe des Freibetrags ist vom Jahr der erstmaligen Auszahlung der Pension abhängig und gilt für die gesamte Laufzeit der Pension. Während für die Pensionen, die vor 2006 erstmals gezahlt wurden, ein jährlicher Freibetrag von maximal 3.900 Euro gilt, wird dieser Freibetrag stufenweise abgesenkt, sodass es bei Pensionen, die erstmals 2040 zustehen, gar keinen Freibetrag mehr gibt.

Für Pensionierungen, die in den nächsten Jahren erfolgen, gelten folgende Freibeträge:

Jahr der Pensionierung	Bis 2005	2019	2020	2021	2022	2025
Versorgungsfreibetrag + Zuschlag	3.900 €	1.716 €	1.560 €	1.482 €	1.404 €	1.170 €

Der Versorgungsfreibetrag sank bis 2020 jährlich um 156 Euro, danach sinkt er um 78 Euro jährlich, sodass es bei einem Pensionsbeginn ab 2040 keinen diesbezüglichen Freibetrag mehr gibt.

Obwohl Renten zunächst steuerfrei ausgezahlt werden, unterliegen auch sie grundsätzlich der Steuerpflicht. Die Ren-

te wird allerdings noch nicht in voller Höhe besteuert. Vielmehr wird der Besteuerungsanteil zunehmend gesteigert und ebenfalls im Jahr 2040 ist die volle Steuerpflichtigkeit gegeben. Bei Renten, die vor 2006 erstmals gezahlt wurden, wird ein Besteuerungsanteil von 50 % der damaligen Rente nicht besteuert. Für Renten, die zurzeit oder in den kommenden Jahren erstmals bezahlt werden, gilt folgender Besteuerungsanteil:

Jahr des Rentenbeginns	Bis 2005	2019	2020	2021	2022	2025
Besteuerungsanteil	50 %	78 %	80 %	81 %	82 %	85 %

Bis zum Jahr 2020 stieg der Besteuerungssatz jährlich um 2 %, danach jährlich um 1 %, sodass bei einem Rentenbeginn ab 2040 eine volle Besteuerung eintritt. Dass in der Vergangenheit viele Rentnerinnen und Rentner nicht steuerpflichtig wurden, liegt daran, dass zunächst das steuerliche Einkommen den Grundfreibetrag überschreiten muss, bevor eine Steuerpflicht einsetzt. Der Grundfreibetrag liegt für das Jahr 2020 bei 9.408 Euro für Alleinstehende und bei 18.816 für Ehepaare.

Sollten Renten neben Pensionen zur Auszahlung kommen, so muss unter Umständen eine Steuernachzahlung in Kauf genommen werden. Neben dem Versorgungsfreibetrag erhalten Pensionäre und Rentner einen Werbungskosten-Freibetrag von 102 Euro jährlich. *Quelle: Ruhestand-Kompakt, NRW.*

*Ekkehard Gabriel, VBE-Landesseniorensprecher BW
EkkehardGabriel@gmx.de*